



GZ: 031-2/2021-ÖEK-4.08-Pr

Feldkirchen bei Graz, am 03.01.2021

Betrifft: Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 4.08 Schulerweiterung Feldkirchen bei Graz – Änderungsverfahren gemäß § 24 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, verfasst von der ANKO ZT GmbH, Stand der Ausfertigung: 09.12.2021, GZ: 21 ÄV FK 045 – **öffentliche Auflage.**

Kundmachung

gemäß § 24 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Beschluss gefasst, die öffentliche Auflage der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 4.08 Schulerweiterung Feldkirchen bei Graz, verfasst von der ANKO ZT GmbH vom 09.12.2021, GZ: 21 ÄV FK 045, in der Zeit von **07.01.2022 bis 08.03.2022** (mindestens 8 Wochen) gemäß § 24 Stmk. ROG 2010 durchzuführen und im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Das geltende 4. Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz wird wie folgt abgeändert:

- (1) Das Grdst. Nr. 756/2, KG 63248 Lebern, im Flächenausmaß von ca. 28.587 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll statt bisher Örtliche Eignungszone/Freihaltezone Nr. 7 – Sportzwecke künftig als Gebiet mit baulicher Entwicklung für Zentrum in Überlagerung mit der Örtlichen Eignungszone/Freihaltezone Nr. 7 – Sportzwecke festgelegt werden.
- (2) Die angrenzenden siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen werden entsprechend der Änderung angepasst:
 - Z.1 Der Änderungsbereich wird nördlich angrenzend zur Örtlichen Eignungszone/Freihaltezone Nr. 6 – Spielzwecke mit einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der Nr. 9¹ begrenzt.

¹ Die relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 9 wurde aufgrund der angestrebten Vermeidung von Nutzungskonflikten festgelegt.

- z.2 Der Änderungsbereich wird südlich zur A2 – Südautobahn mit einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der Nr. 3² begrenzt.

IST - Darstellung



SOLL - Darstellung



Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Bauamt der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz bekannt gegeben werden und kann in den Auflageentwurf während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden. Erfolgt die Übermittlung einer Einwendung elektronisch per E-Mail, so ist diese innerhalb der Amtsstunden an gde@feldkirchen-graz.at zu senden.

Nach erfolgter Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat tritt die Verordnung nach Genehmigung der Stmk. Landesregierung gemäß § 24 (12) Stmk. ROG 2010 mit dem Ablauf der Kundmachungfrist (zwei Wochen) des Bescheides folgenden Tag in Rechtskraft.

Parteienverkehrszeiten:

Mo. 08.00 - 12.00 & 13.30 - 18.00 Uhr
Di., Do. & Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Angeschlagen am: ... 04.01.2022 P
Abgenommen am:
gegen Rsb

Der Bürgermeister

Erich Gosch

Die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 3 wurde aufgrund von Immissionen von übergeordneten Verkehrsträgern festgelegt.